

Newsletter

für Freitag 15.03.2023

Antragsfristen für Energiekostenzuschuss veröffentlicht

Liebe/r Kunde/in!

Der Energiekostenzuschuss 1 (EKZ 1) umfasste ursprünglich die Monate Februar bis September 2022 als förderfähigen Zeitraum.

Mit einer kürzlich ergangenen gesetzlichen Novellierung wurde die rechtliche Grundlage für die Verlängerung des EKZ 1 um das 4. Quartal (Oktober bis Dezember 2022) geschaffen. Neue förderfähige Energieträger sind Wärme, Kälte und Dampf. Für sie gelten dieselben Beantragungsvoraussetzungen wie bei Strom und Erdgas. Weiters wurde die Liste der besonders betroffenen Sektoren durch die EU-Kommission erweitert. Nun präsentierte das Arbeits- und Wirtschaftsministerium auch die Antragsfristen wie folgt:

Voranmeldungszeitraum für Q4: 29. März bis 14. April 2023

Antragsphase: 17. April bis 16. Juni 2023

TIPP: Es herrscht das „First Come, First Served“ – Prinzip: Sind die Fördermittel aufgebraucht, werden keine Zuschüsse mehr gewährt und ausbezahlt! Merken Sie sich also die Zeiträume bereits jetzt vor, um möglichst früh die Voranmeldung sowie die Antragstellung vornehmen zu können.

Aktuelle weitergehende Informationen zum Energiekostenzuschuss finden Sie auf unserer [Homepage](#) und der Homepage der [aws](#).

Falls Sie unsere Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, kontaktieren Sie uns gerne.

Das Team der Kanzlei Dr. Denk – Mag. Ferdin ist für Sie da!